

§ 3 L-VerlautG § 3

L-VerlautG - Landes-Verlautbarungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Die Dokumente, die eine Verlautbarung im Landesgesetzblatt enthalten, müssen ein Format haben, das die Aufwärtskompatibilität gewährleistet. Sie müssen in einem zuverlässigen Prozess erzeugt worden und mit einer elektronischen Signatur versehen sein.
- (2) Die Dokumente dürfen nach Erstellung der Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.
- (3) Von jedem Dokument sind mindestens zwei Sicherungskopien und zwei beglaubigte Ausdrücke zu erstellen. Die Sicherungskopien und Ausdrücke sind im Amt der Landesregierung getrennt aufzubewahren.

In Kraft seit 01.04.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at